

Neufassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg

Vom 7. November 2007

Der Fakultätsrat der Fakultät für Rechtswissenschaft hat am 7. November 2007 auf Grund von § 30 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG) vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156), zuletzt geändert am 27. September 2006 (HmbGVBl. S. 505), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 Nummer 1 und § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 26. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 192), nachstehende Schwerpunktbereichsprüfungsordnung beschlossen. Die Justizbehörde hat im Einvernehmen mit der Behörde für Wissenschaft und Forschung am 14. November 2007 nach § 30 Absatz 2 Satz 2 HmbJAG ihre Genehmigung erteilt.

TEIL 1: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Rechtswissenschaft in den Schwerpunktbereichen ab. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling das Recht mit Verständnis erfassen und unter Berücksichtigung seiner praktischen Bedeutung einschließlich hierfür erforderlicher Schlüsselqualifikationen in dem gewählten Schwerpunktbereich anwenden kann, insbesondere, ob er über die geforderten vertieften Kenntnisse verfügt.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung ist Teil der ersten Prüfung im Sinne von § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416).

§ 2

Gegenstände des Studiums und Prüfung in den Schwerpunktbereichen

(1) Das Studium in den Schwerpunktbereichen ist Teil des rechtswissenschaftlichen Studiums und dient der Ergänzung und Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge.

(2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bezieht sich auf das Studium in folgenden Schwerpunktbereichen:

- SPB I: Europäische Rechtsgeschichte,
SPB II: Zivilverfahrensrecht,

- SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht,
SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen,
SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung,
SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts,
SPB VII: Information und Kommunikation,
SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht,
SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht,
SPB X: Europarecht und Völkerrecht,
SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle.

(3) Der Prüfling hat einen Schwerpunktbereich im Sinne von Absatz 2 zu wählen. In Schwerpunktbereichen mit mehreren Alternativen nach Wahl des Prüflings (§ 8 Absatz 2) muss der Prüfling sich für eine der Alternativen entscheiden. Bis zu dem in § 6 Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt ist er an die Wahl nicht gebunden, sondern kann jederzeit in einen anderen Schwerpunktbereich oder einen anderen Teilbereich innerhalb eines Schwerpunktes wechseln.

(4) Das Studium umfasst in jedem Schwerpunktbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden, verteilt auf 8 Semesterwochenstunden pro Semester. Anrechenbare Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien und Wiederholungs- und Vertiefungskurse des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Die Pflichtfächer innerhalb des jeweiligen Schwerpunktbereichs (§ 8) sind obligatorisch für jeden Prüfling, der den betreffenden Schwerpunktbereich wählt.

(5) Die Fakultät für Rechtswissenschaft legt die in den jeweiligen Schwerpunktbereich einzubeziehenden Lehrveranstaltungen in einem Studienplan verbindlich fest. Für jedes Semester wird das Angebot an Lehrveranstaltungen durch die oder den für die Durchführung des Schwerpunktbereichsstudiums verantwortliche Prodekanin oder verantwortlichen Prodekan (Studiendekanin oder Studiendekan) der Fakultät koordiniert und bekannt gemacht. Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem Schwerpunktbereich und in jedem Semester in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, die häusliche Arbeit (§ 10) anzufertigen, und in mindestens einer Lehrveranstaltung die Möglichkeit eröffnet wird, Übungsklausuren zu schreiben.

(6) Ab dem sechsten Semester angebotene Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern (§ 6 Absatz 1 der Studienordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Hamburg [Studienordnung] vom 11. April 2007, insbesondere Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte, sowie in den Fächern Rechtsmedizin und Rechtspsychologie) können für alle Schwerpunktbereiche als Optionsfächer gewählt werden, die als Teil eines Schwerpunktbereichs gelten. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 3

Zuständigkeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses
und des Prüfungsamtes

(1) Die Organisation der Schwerpunktbereichsprüfung obliegt einem Prüfungsausschuss. Ihm gehören eine Prodekanin oder ein Prodekan als Vorsitzende oder Vorsitzender, zwei weitere Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein studierendes Mitglied der Fakultät an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Wahl erfolgt für zwei Jahre, die des studierenden Mitglieds für ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(3) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann mit Zweidrittelmehrheit widerruflich Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss regelt die Einzelheiten des Verfahrens und bestimmt insbesondere die Mitglieder der Prüfungskommission (§ 14) sowie die Prüferinnen oder Prüfer, die die schriftlichen Prüfungsarbeiten bewerten (§ 9 Absatz 2).

(5) Für die Verwaltung der Schwerpunktbereichsprüfung ist das Prüfungsamt der Fakultät für Rechtswissenschaft (im Folgenden: Prüfungsamt) zuständig. Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes ist eine oder ein mit diesem Aufgabenbereich betraute Prodekanin oder betrauter Prodekan. Sie oder er führt die Geschäfte des Prüfungsamtes.

§ 4

Prüfer oder Prüferinnen

(1) Als Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe des § 64 HmbHG bestellt werden:

1. die Universitätsprofessorinnen und -professoren,
2. die Honorarprofessorinnen und -professoren,
3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
4. die Vertretungsprofessorinnen und -professoren,
5. die Juniorprofessorinnen und -professoren,
6. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
7. die promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. Lehrbeauftragte mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen oder Prüfer aus dem Bereich anderer Fakultäten der Universität Hamburg berufen. Die Amtszeit der weiteren

Prüferinnen oder Prüfer endet mit Ablauf des vierten auf ihre Berufung folgenden Kalenderjahres, sofern bei der Berufung keine kürzere Frist festgelegt ist. Erneute Berufungen sind möglich.

§ 5

Behinderte und chronisch kranke Prüflinge;
Mutterschutz und Elternzeit

(1) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen nicht abgelegt werden können, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

(4) Ist einer Studierenden, die die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt, die Unterbrechung ihres Studiums gestattet, so trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Studierenden die erforderlichen Entscheidungen. Das Gleiche gilt für Studierende, denen die Unterbrechung des Studiums wegen der Wahrnehmung einer Elternzeit gestattet wird.

**TEIL 2: VORAUSSETZUNGEN
UND DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

§ 6

Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen. Der Antrag kann jederzeit nach Abschluss des fünften Fachsemesters gestellt werden. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind die Gesamtzeit der Fachsemester, die Immatrikulation an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg für die beiden dem Antrag vorausgehenden Fachsemester sowie etwaige Urlaubssemester nachzuweisen. Das bei Antragstellung laufende Fachsemester ist mitzuzählen, wenn die amtlich festgelegte Vorlesungszeit bis dahin beendet ist. Dem Antrag sind darüber hinaus beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7;
2. eine unwiderrufliche Erklärung zur Wahl des Schwerpunktereichs und gegebenenfalls eines Optionsfachs;

3. die Versicherung, dass der Prüfling in keinem anderen Land im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes an einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der Ersten Prüfung oder der Staatsprüfung teilgenommen hat und auch keine vergleichbare Staats- oder Universitätsprüfung im Ausland endgültig nicht bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und § 7 nicht erfüllt sind oder der Prüfungsanspruch nach den Bestimmungen verloren ist, die für das rechtswissenschaftliche Studium maßgebend sind.

(3) Auf den Nachweis einzelner Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

(4) Über die Zulassung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zur Prüfung sind das Bestehen einer Zwischenprüfung nachzuweisen, soweit diese nach Maßgabe einer gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 HmbJAG erlassenen Zwischenprüfungsordnung abzulegen ist, und die nach der Studienordnung geforderten Leistungsnachweise des Hauptstudiums in den Pflichtfächern vorzulegen. Die Leistungsnachweise des Grundstudiums müssen nur vorgelegt werden, wenn eine Zwischenprüfung nicht abzulegen war.

(2) Studienleistungen, die an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung entsprechen. Studienleistungen, die an Universitäten außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen dieser Satzung vergleichbar sind. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer nach Absatz 2, die Module nach Absatz 3 sowie die Optionsfächer nach § 2 Absatz 6 einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Andere Rechtsgebiete dürfen, soweit ein Zusammenhang mit den Prüfungsfächern des Schwerpunkts besteht, zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden.

(2) Pflichtfächer sind die Gegenstände der Veranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereichs. Prüfungspflichtstoffe sind:

SPB I: Europäische Rechtsgeschichte

Geschichte des römischen, deutschen und europäischen Privatrechts,

SPB II: Zivilverfahrensrecht

Über den Pflichtfachstoff hinausgehende Materien des Erkenntnisverfahrens und des Zwangsvollstreckungsrechts, Insolvenzrecht, Familienverfahrensrecht (Freiwillige Gerichtsbarkeit), Europäisches und Internationales Zivilverfahrensrecht, Anwaltsrecht,

SPB III: Arbeits-, Gesellschafts- und Handelsrecht

nach Wahl des Prüflings ein Gebiet aus den folgenden Gebieten:

– Arbeitsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:

Individualarbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses); Koalitionsverbandsrecht; Tarifrecht; Arbeitskampfrecht; Betriebsverfassungsrecht; Recht der Unternehmensmitbestimmung,

– Handelsrecht mit gesellschaftsrechtlichen Bezügen:

die nicht zum Pflichtfach gehörenden Materien des HGB (einschließlich Seehandelsrecht, aber ohne Rechnungslegungsrecht); Recht des internationalen Warenverkehrs (Recht der grenzüberschreitenden Veräußerungsgeschäfte Kauf und Leasing; Recht der Exportfinanzierung; Recht des internationalen Transports; Recht des internationalen Vertriebs); Wertpapier- und Zahlungsverkehrsrecht; Bankrecht; Versicherungsrecht; deutsches und europäisches Wettbewerbs- und Kartellrecht,

– Gesellschaftsrecht mit arbeitsrechtlichen oder handelsrechtlichen Bezügen:

die nicht zum Pflichtfach gehörenden Bereiche des Vereinsrechts und des GmbH-Rechts; das Recht der GmbH & Co. und anderer Mischformen; Aktienrecht; Konzernrecht; Umwandlungsrecht; Kapitalmarktrecht; Unternehmens-Insolvenzrecht; gesellschaftsrechtliche Vertragsgestaltung; europäisches Gesellschaftsrecht,

SPB IV: Sozialrecht mit arbeitsrechtlichen Bezügen

Allgemeines Sozialrecht, Sozialversicherungsrecht und Recht der sozialen Hilfen nach SGB II und SGB XII, Grundzüge des Arbeitsrechts,

SPB V: Internationales und europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung

Internationales und europäisches Privatrecht einschließlich des internationalen Handels- und Wirtschaftsrechts und des Internationalen Zivilverfahrensrechts; Rechtsvergleichung,

SPB VI: Ökonomische Analyse des Rechts

Ökonomische Analyse des Eigentums-, Delikts- und Vertragsrechts; Corporate Governance; Mikroökonomie und Finanzierungstheorie für Juristen,

SPB VII: Information und Kommunikation

Verfassungs- und europarechtliche Grundlagen, Rundfunk- und Telemedienrecht, Telekommunikationsrecht, zivilrechtliche Grundlagen (Presserecht), ergänzend nach Wahl des Prüflings zwei der Bereiche Medienkartellrecht, Werbe- und E-Commerce-Recht, Urheber- und Verlagsrecht, Vertragsgestaltung, Datenschutzrecht,

SPB VIII: Planungs-, Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht

Grundzüge des Rechts der öffentlichen Verwaltung und der Verwaltungswissenschaften, Infrastrukturverwaltung, Wirtschaftsverwaltung, Umweltverwaltung, ergänzend nach Wahl des Prüflings Gewerberecht, Verwaltungsprivatisierung, Regulierungsrecht, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand, WTO-Recht oder ausgewählte Materien des Umweltrechts (Gewässerschutz-, Naturschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht) einschließlich der entsprechenden Bezüge zum öffentlichen Baurecht und Völkerrecht,

SPB IX: Öffentliche Finanzordnung und Steuerrecht

Öffentliche Finanzordnung, insbesondere Finanzverfassungsrecht; Allgemeines Abgaben- und Steuerrecht; Ertragsteuerrecht, insbesondere Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht sowie Grundzüge des Gewerbesteuerrechts; Überblick über die sonstigen Steuerarten; Grundzüge des Internationalen Steuerrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge,

SPB X: Europarecht und Völkerrecht

Institutionelles und materielles Europarecht, allgemeines Völkerrecht einschließlich des Rechts der internationalen Organisationen, besondere Gebiete des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechtsschutz, Wirtschaftsvölkerrecht, Seevölkerrecht), Grundzüge der internationalen Politik,

SPB XI: Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Kriminologie, Sanktionen des allgemeinen Strafrechts, Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht, Strafvollzug und Strafvollzugsrecht, Strafverfahrensrecht, Betäubungsmittelstrafrecht.

(3) Module sind Gegenstände von Veranstaltungen, die in mehreren Schwerpunktbereichen angeboten werden. Sie gelten als Pflichtfächer des jeweils gewählten Schwerpunktbereichs.

§ 9

Art und Zeitpunkt der Prüfungsleistungen

(1) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus

1. einer studienbegleitenden häuslichen Arbeit in einem Seminar oder einer Übung,
2. einer fünfstündigen Aufsichtsarbeit und
3. einer mündlichen Prüfung.

Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung sollen in jedem Semester stattfinden.

(2) Prüfungsleistungen sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Erstkorrektorin oder Erstkorrektor der häuslichen Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist die Veranstalterin oder der Veranstalter des Seminars oder der Übung. Die Erstkorrektorin oder der Erstkorrektor für die Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Veranstalterinnen und Veranstalter der Schwerpunktabgebote bestimmt. Dasselbe gilt für die Bestellung von Zweitkorrektorinnen und Zweitkorrektoren für die häusliche Arbeit und die Aufsichtsarbeit.

(3) Für die mündliche Prüfung werden jeweils Prüfungskommissionen gebildet.

(4) Zu den Aufsichtsarbeiten hat sich der Prüfling bis spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Termin der Aufsichtsarbeit beim Prüfungsamt schriftlich auf dem vom Prüfungsamt bereit gestellten Formular anzumelden. Die Anmeldung ist bindend.

§ 10

Häusliche Arbeit

(1) Mit der häuslichen Arbeit nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 soll der Prüfling zeigen, dass er wissenschaftlich arbeiten und sich ein selbstständiges Urteil bilden kann.

(2) Die häusliche Arbeit ist in einer Lehrveranstaltung (Seminar oder Übung) innerhalb eines Schwerpunktbereichs anzufertigen, welche von einer Prüferin oder einem Prüfer im Sinne von § 4 Absatz 1 angeboten wird. Über das Angebot von Seminaren und Übungen entscheiden die Veranstalterinnen und Veranstalter der Schwerpunktbereiche.

Schriftliche Arbeiten in Optionsfächern (§ 2 Absatz 6) müssen einen Bezug zum gewählten Schwerpunktbereich aufweisen.

(3) Prüfungsleistung im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist in einem Seminar nur die schriftliche Seminararbeit, in einer Übung nur die schriftliche häusliche Arbeit.

(4) Der Prüfling muss sich bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter der Lehrveranstaltung nach Absatz 2 schriftlich anmelden und dabei die Zulassung zur Prüfung (§ 6) nachweisen. Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Anmeldung an das Prüfungsamt weiter.

(5) In Seminaren und Übungen teilt die Veranstalterin oder der Veranstalter die Themen bzw. Aufgaben den Prüflingen zu. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann bestimmen, dass ein Thema bzw. eine Aufgabe nicht gleichzeitig an mehrere Prüflinge ausgegeben werden darf. Die Zuteilung des Themas bzw. der Aufgabe ist vom Prüfling schriftlich zu bestätigen. Bei Seminaren kann die Veranstalterin oder der Veranstalter die Anzahl der Teilnehmer festlegen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die häusliche Arbeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt mit Ausgabe der Aufgabe durch die Veranstalterin oder den Veranstalter eines Seminars oder einer Übung und wird gewahrt durch Abgabe im Prüfungsamt oder durch Aufgabe zur Post; in diesem Fall muss der Poststempel (Freistempel genügt nicht) den Absendetag dokumentieren. Die Arbeit darf einen Umfang von 50 000 Zeichen (reiner Text einschließlich Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Jedes weitere Zeichen gilt als nicht geschrieben und wird bei der Korrektur nicht berücksichtigt. Die Arbeit ist in gebundener Form und auf einer Diskette oder einer CD-ROM abzugeben; der reine Text im Sinne von Satz 3 ist als getrennte Datei anzulegen. Die häusliche Arbeit wird mit „ungenügend“ bewertet, wenn die Arbeit neben der gebundenen Fassung nicht auch auf einer Diskette oder einer CD-ROM fristgerecht abgegeben wird. Der Prüfling hat die Arbeit eigenhändig zu unterzeichnen und zu versichern, dass er sie ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat.

§ 11

Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die häusliche Arbeit mit einer Punktzahl gemäß § 16.

(2) Die häusliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern innerhalb von zehn Wochen seit der Ablieferung durch den Prüfling nacheinander bewertet. Die Frist für das Erstgutachten beträgt sechs Wochen, die für das Zweitgutachten vier Wochen. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt.

(3) Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Beträgt die Abweichung mehr als drei Punkte, sollen die Gutachterinnen oder Gutachter sich auf eine einheitliche Bewertung verständigen. Bleibt dieser Versuch erfolglos, weil eine Annäherung der Bewertungen bis auf drei Punkte nicht möglich ist, setzt eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende dritte Prüferin oder ein vom Prüfungsausschuss zu bestellender dritter Prüfer auf Grund einer nochmaligen Begutachtung Note und Punktzahl in dem durch die bisherigen Bewertungen gesteckten Rahmen fest.

(4) Wird die häusliche Arbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(5) Der Prüfling erhält über die Note eine Bescheinigung. Ist die häusliche Arbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Eine Wiederholung der häuslichen Arbeit ist nicht möglich, wenn die Leistung mindestens mit der Punktzahl 4,0 bewertet wurde.

§ 12

Aufsichtsarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Aufgabe, den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der Aufsichtsarbeit sowie die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(2) Zu der Aufsichtsarbeit sind die Ladung des Prüfungsamtes, ein Personalausweis oder Reisepass und ein aktueller Studenausweis mitzubringen.

(3) Der Prüfling hat die Aufsichtsarbeit spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit an die Aufsicht führende Person abzugeben. Die Arbeit ist mit der vom Prüfungsamt zugeteilten Kennzahl zu versehen und darf keinen sonstigen Hinweis auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Die Aufsicht führende Person fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr den Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Ende der Bearbeitungszeit, ferner jede Unregelmäßigkeit. In den Fällen eines Ordnungsverstoßes oder eines Täuschungsversuchs (§ 18) fertigt die Aufsicht führende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, der nach Abschluss der jeweiligen Arbeit unverzüglich dem Prüfungsamt vorzulegen ist.

(5) Die Aufsichtsarbeit (§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer Universitätsprofessorin oder -professor sein muss. Der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter wird das Erstgutachten mitgeteilt. Für die Bewertung gilt § 11 Absatz 2 entsprechend.

(6) Die Bewertung soll dem Prüfling unverzüglich mitgeteilt werden.

(7) Wird die Aufsichtsarbeit nicht mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertet, ergeht ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Die nicht mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertete Aufsichtsarbeit kann einmal wiederholt werden.

(8) Eine Wiederholung der Aufsichtsarbeit ist nicht möglich, wenn die Leistung mindestens mit der Punktzahl 3,0 bewertet wurde.

§ 13

Reihenfolge der Prüfungsteile häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeit

Die Reihenfolge der beiden Prüfungsteile häusliche Arbeit und Aufsichtsarbeit kann vom Prüfling frei gewählt werden.

§ 14

Mündliche Prüfung, Prüfungskommission

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer in der häuslichen Arbeit mindestens die Punktzahl 4,0 und in der Aufsichtsarbeit mindestens die Punktzahl 3,0 erreicht hat.

(2) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden und einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer.

(3) Den Vorsitz der Prüfungskommission führt

1. eine zur Vorsitzenden bestellte Prüferin oder ein zum Vorsitzenden bestellter Prüfer oder
2. in dringenden Fällen eine andere Prüferin oder ein anderer Prüfer.

(4) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss dem Kreis der Personen nach § 4 Absatz 1 Nummern 1 bis 5 angehören.

(5) Die mündliche Prüfung kann als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Prüflingen durchgeführt werden. Sie dauert mindestens 15 Minuten pro Prüfling.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt und den organisatorischen Rahmen der mündlichen Prüfung sowie die zulässigen Hilfsmittel, die der Prüfling selbst zu stellen hat; Handkommentare sind nicht zugelassen.

(7) Über Gegenstände und Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.

(8) Die Prüfungskommission entscheidet über die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen und über die Prüfungsgesamtnote (§ 16). Kann sich die Prüfungskommission bei der Bewertung der Prüfungsleistung nicht auf eine gemeinsame Note einigen, ist ein arithmetisches Mittel zu bilden. Die Beratung ist geheim.

Im Anschluss an die mündliche Prüfung gibt die Prüfungskommission dem Prüfling ihre Entscheidung mündlich bekannt und begründet diese, soweit der Prüfling dies verlangt.

(9) Zur mündlichen Prüfung können in angemessener Zahl Studierende als Zuhörer zugelassen werden, die gemäß § 6 zur Schwerpunktbereichsprüfung zugelassen sind, sofern keiner der Prüflinge widerspricht.

(10) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung insgesamt nicht bestanden, so kann die mündliche Prüfung einmal wiederholt werden.

(11) Die mündliche Prüfung kann nicht wiederholt werden, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung bestanden ist (§ 16 Absatz 3).

§ 15

Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. S. 1243).

(2) Bei der Bildung von Durchschnittspunktzahlen bleiben Dezimalstellen bei der Zuordnung zu einer Note außer Betracht.

§ 16

Gesamtnote

(1) Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus der Punktzahl der häuslichen Arbeit, die zu 40 vom Hundert (v.H.) in die Gesamtnote eingeht, der Punktzahl der Aufsichtsarbeit, die zu 30 v.H. in die Gesamtnote eingeht, sowie der Punktzahl der mündlichen Prüfung, die ebenfalls zu 30 v.H. in die Gesamtnote eingeht.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach den Absätzen 1 und 2 errechnete Durchschnittspunktzahl mindestens 4,0 Punkte beträgt (Endpunktzahl). Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Endnote der Prüfung. Über die bestandene Prüfung wird eine Bescheinigung gemäß § 34 HmbJAG ausgestellt.

(4) Über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung wird ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(5) Eine Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der wichtige Grund muss vom Prüfling umgehend angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein ausreichender Entschuldigungsgrund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit vom Prüfling nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine qualifizierte fachärztliche Bescheinigung zu führen, die unverzüglich eingeholt und vorgelegt werden muss. Die Bescheinigung muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt der dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungen sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Die Angabe der für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit erforderlichen Befundtatsachen kann angefordert werden.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gilt der jeweilige Prüfungsteil als nicht unternommen. Im Fall der häuslichen Arbeit muss sich der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut bei einer Veranstalterin oder einem Veranstalter einer Lehrveranstaltung schriftlich anmelden (§ 10 Absatz 4), um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall der Aufsichtsarbeit muss sich der Prüfling nach Wegfall des wichtigen Grundes erneut beim Prüfungsamt anmelden (§ 9 Absatz 4), um die Prüfungsleistung zu erbringen. Im Fall der mündlichen Prüfung ist der Wegfall des wichtigen Grundes dem Prüfungsamt unverzüglich mitzuteilen. Daraufhin wird der Prüfling zu einer neuen mündlichen Prüfung geladen.

§ 18

Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Veranstalterin oder vom jeweiligen Veranstalter oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet. Der Prüfling kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsaus-

schuss überprüft wird. Die Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, ist die Prüfung für nicht bestanden und das Prüfungszeugnis für ungültig zu erklären. Betrifft der Verstoß gegen Absatz 1 nicht mehr als eine Teilleistung, kann diese nur dann wiederholt werden, sofern zur Zeit der Pflichtverletzung noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte. Ein Vorgehen nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn seit dem Tag der mündlichen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

§ 19

Mängel des Prüfungsverfahrens

(1) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile der Prüfung zu wiederholen sind, wenn das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben. Die Wiederholung einer verfahrensfehlerhaften schriftlichen Prüfung soll, soweit möglich, unmittelbar nach Bekanntwerden des Verfahrensmangels, jedenfalls aber vor Abschluss des Prüfungsverfahrens, erfolgen.

(2) Mängel im Prüfungsverfahren, die die Chancengleichheit erheblich verletzen, sind vom Prüfling unverzüglich nach Bekanntwerden zu rügen. Nach erfolgter Mängelrüge ist innerhalb eines Monats vom Prüfling ein schriftlicher Antrag auf Wiederholung des mangelbehafteten Prüfungsteils zu stellen. Dies gilt sinngemäß auch in den Fällen, in denen der Prüfling später als das Prüfungsamt oder der Prüfungsausschuss Kenntnis vom Verfahrensmangel erlangt.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes auf Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 21

Widerspruchsverfahren

Für Widersprüche gegen die nach dieser Ordnung erlassenen Entscheidungen gilt § 66 HmbHG.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

(2) Für Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zulassung zum Schwerpunktbereichsexamen beantragt haben, gilt diese Ordnung in der Fassung vom 1. September 2005 (Amtl. Anz. S. 1751). § 6 Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 gilt für Ortswechsler nur, wenn sie nach

Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an die Universität Hamburg gewechselt haben.

(3) Abweichend von Absatz 2 gelten § 2 und § 8, soweit es um die Neufassung der Schwerpunktbereiche II, III, VII und IX geht, nur für Studierende, die sich nach dem Wintersemester 2008/2009 gemäß § 10 Absatz 4 dieser Ordnung zur häuslichen Arbeit angemeldet haben.

Hamburg, den 14. November 2007

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 140